

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47 10179 Berlin (Postanschrift)



Die Senatsverwaltung
ist seit Mai 2009 als
familienbewusster
Arbeitgeber zertifiziert.

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz
und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Krankenhausbetriebe
die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben):

ID 14

Bearbeiter(in): **Frau Krämer**

Zimmer 2223

Dienstgebäude: Berlin Mitte
Klosterstr. 47, 10179 Berlin

Tel. Durchwahl **(030) 90223-2404**
Vermittlung **(030) 90223-111**
Intern **9223-2404**
Fax Durchwahl **(030) 9028-4203**

E-Mail ID1@seninnsport.berlin.de

Internet www.berlin.de/sen/inneres

Datum 24.06.2016

nachrichtlich

an den Hauptpersonalrat
die Hauptschwerbehindertenvertretung

den DGB Bezirk Berlin-Brandenburg
den dbb Beamtenbund und Tarifunion Berlin

Rundschreiben I Nr. 9/2016

Personalvertretungsrecht; Wahlen der Personalvertretungen im Land Berlin 2016

Das Personalvertretungsrecht Berlin sieht regelmäßige Wahlen für die Personalräte, die Gesamtpersonalräte und den Hauptpersonalrat alle vier Jahre in einem Wahlzeitraum zwischen 1. Oktober und 15. Dezember vor (vgl. §§ 24 Abs. 1 Satz 1, 52, 57 Personalvertretungsgesetz (PersVG)). Die Bestimmung des konkreten Wahltages bzw. der konkreten Wahltag innerhalb dieses verbindlichen Zeitraumes in den jeweiligen Dienststellen obliegt den für die Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen zu bestellenden Wahlvorständen (vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 12 Wahlordnung zum PersVG - WOPersVG). Für die Vorgabe eines einheitlichen Wahltermins im Land Berlin fehlt es an einer Rechtsgrundlage. Der Hauptpersonalrat hat jedoch darauf hingewiesen, dass zur Vermeidung einer personalratslosen Zeit die örtlichen Wahlen bis zum 6. oder 7. Dezember 2016 abgeschlossen sein sollten, damit der Hauptwahlvorstand nach Vorliegen aller örtlichen Wahlergebnisse die Konstituierung des neuen Hauptpersonalrats im Rahmen des gesetzlich festgelegten Endes der jetzigen Wahlperiode (15. Dezember 2016, vgl. § 23 Satz 3 PersVG) auf den Weg bringen kann.

Verkehrsverbindungen:
U-Bahnlinie 2, Klosterstraße
mit kurzem Fußweg:
U-Bahnlinie 8, Jannowitzbrücke
S-Bahnlinien 5, 7, 9, 75 Jannowitzbrücke
Bus-Linien M 48; 248



Eingang über
Tordurchfahrt
Parochialstr.

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin;
Bankverbindungen Kontonummer BLZ
Postbank Berlin 58100 10010010
Landesbank Berlin 0990007600 10050000
Bundesbank Filiale Berlin 10001520 10000000

Um den Wahlvorständen die Wahldurchführung zu erleichtern, wird nachfolgend ein Überblick über die wesentlichen Verfahrensschritte nach den Regelungen des PersVG und der WOPersVG gegeben:

Als Wahlvorbereitung muss die Bestellung der Wahlvorstände rechtzeitig vorgenommen werden (spätestens zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Personalrats, vgl. § 17 Abs. 1 Satz 1 PersVG).

- Unverzüglich nach Bestellung, Wahl oder Einsetzung des Wahlvorstands (vgl. § 17 PersVG):

Bekanntgabe der Namen der Mitglieder des Wahlvorstands durch Aushang (§ 1 Abs. 3 WOPersVG).

- Binnen einer Woche nach Bekanntgabe nach § 1 Abs. 3 WOPersVG:

Vorlage des Ergebnisses etwaiger Vorabstimmungen (§ 3 Satz 1 WOPersVG).

- Nach Ablauf der Frist für die Vorlage des Ergebnisses etwaiger Vorabstimmungen:

Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder und Verteilung auf die Gruppen (§ 4 WOPersVG).

- Spätestens 7 Wochen vor dem letzten Tag der Stimmabgabe:

Erlass und Aushang des Wahlausschreibens mit Wahlordnung, Aushang bis zum Abschluss der Stimmabgabe (§ 5 Abs. 1 und 3 WOPersVG),

gleichzeitig

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb von 18 Kalendertagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 WOPersVG).

- 18 Kalendertage nach Erlass des Wahlausschreibens:

Ende der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 6 Abs. 1 und 2 WOPersVG),

danach Behandlung der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand nach §§ 9 – 11 WOPersVG.

- Spätestens 5 Kalendertage vor Beginn der Stimmabgabe:

Bekanntgabe der als gültig anerkannten Wahlvorschläge durch Aushang (§ 12 WOPersVG),

- Unverzüglich, spätestens am dritten Kalendertag nach Beendigung der Stimmabgabe:

Feststellung des Wahlergebnisses
(§ 18 WOPersVG),

unverzügliche Benachrichtigung der Gewählten
(§ 20 WOPersVG) und

Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch zweiwöchigen Aushang
(§ 21 WOPersVG).

- Spätestens eine Woche nach Wahltag:

Einberufung der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Personalrats
(§ 30 Abs. 1 Satz 1 PersVG).

- Es bestehen keine Bedenken, sämtliche durch Aushang bekanntzugebenden Schreiben etc. zusätzlich in geeigneter Weise auf elektronischem Weg z.B. über das Intranet zu veröffentlichen.
- Die Dienststelle hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen (§ 1 Abs. 2 WOPersVG).

Das Rundschreiben ist im Internet und im Intranet unter
www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben abrufbar.

Im Auftrag
Dr. Michaelis-Merzbach